

Flächennutzungsplan der Stadt Zwickau

Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit

Inhalt

1	<u>VORBEMERKUNG</u>	3
2	<u>VORGEHENSWEISE</u>	4
2.1	PRÜFUNGSMAßSTAB UND PRÜFUNGSGRUNDLAGE	4
2.2	PRÜFSTUFEN FFH-VERTRÄGLICHKEIT	6
3	<u>VORPRÜFUNG DER FFH-VERTRÄGLICHKEIT</u>	8
3.1	BESCHREIBUNG DER FFH-MELDEGEBIETE IM PLANGEBIET	8
3.1.1	MITTLERES ZWICKAUER MULDETAL (MELDE-NR. 2E)	8
3.1.2	BACHTÄLER SÜDLICH ZWICKAU (MELDE-NR. 310)	11
3.1.3	SPA-GEBIETE (VOGELSCHUTZGEBIETE)	12
3.2	ERMITTLUNG DER POTENTIELL BETROFFENEN STANDORTE	12
3.2.1	STANDORTE, BEI DENEN DIE FORMALEN VORAUSSETZUNGEN NICHT VORLIEGEN ODER VON FEHLENDER ERHEBLICHKEIT AUSZUGEHEN IST	12
3.2.2	STANDORTBEZOGENE VORPRÜFUNG DER FFH-VERTRÄGLICHKEIT	13
3.2.2.1	Baufläche 1: Industrieansiedlung VW Werk	15
3.2.2.2	Baufläche 2: Mosel, Freifläche südlich BKK	17
3.2.2.3	Baufläche 3: Mosel, Schlunziger Straße, Rittergut	19
3.2.2.4	Baufläche 5: Mosel, südlich Sporthalle Altenburger Straße	21
3.2.2.5	Baufläche 6: Mosel, östlich Birkenweg - Zimo	23
3.2.2.6	Baufläche 7: Mosel, östlich Birkenweg - Falkentrans	25
3.2.2.7	Baufläche 11: Crossen, BPlan 312	27
3.2.2.8	Baufläche 16: Eisenwerk, östlich und westlich Schubertstraße	29
3.2.2.9	Baufläche 17: Eisenwerk, östlich Schubertstraße	31
3.2.2.10	Grünfläche G 5: Wiederherstellung eines Teiches	33
4	<u>ZUSAMMENFASSUNG</u>	35
5	<u>LITERATUR</u>	36

1 Vorbemerkung

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist ebenso wie die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ein Folgenbewältigungsinstrument, das auf rechtlichen Vorgaben der Europäischen Union basiert.

Rechtsgrundlage für die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist die „Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (92/43/EWG) von 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie / FFH-RL). Ziel der FFH-RL ist die Errichtung eines europaweiten Netzes von Schutzgebieten. Dieses Netz trägt die Bezeichnung „Natura 2000“ und umfasst neben den nach der FFH-RL zu schützenden „Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung“ (FFH-Gebiete) auch die nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie auszuweisenden Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete).

Zum Schutz dieses ökologischen Netzes vor Beeinträchtigungen fordert die FFH-RL eine Prüfung der Verträglichkeit von Projekten und Plänen, die auf diese Gebiete einwirken können.

Gemäß Artikel 6 (3) der FFH-Richtlinie sind Pläne oder Projekte, die ein Natura-2000-Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, einer Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu unterziehen.

In Deutschland erfolgte 1998 die erforderliche nationale Umsetzung der FFH-RL mit dem 2. Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Das aktuell gültige BNatSchG stellt damit die rechtliche Grundlage für die FFH-Verträglichkeitsprüfung dar. In den §§ 36 ff BNatSchG sind das Verfahren zur Auswahl und Festlegung der Natura 2000-Gebiete sowie die Bestimmungen, die zur Erfüllung der sich aus der FFH-RL und der Vogelschutzrichtlinie ergebenden Verpflichtungen, vorgeschrieben.

Das BNatSchG regelt in § 38, dass Pläne, wie bspw. der Flächennutzungsplan, auf der Grundlage von § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen sind. Nach § 22 b des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) ist die Stelle, die den Plan aufstellt, für die Durchführung der Verträglichkeit zuständig.

Bei der Prüfung sind nur solche Planungen relevant, bei denen, unter Beachtung aller Wirkungspfade (Boden, Wasser, Luft, Klima), zumindest die abstrakte Möglichkeit besteht, dass sie die Erhaltungsziele eines Natura-2000-Gebietes erheblich beeinträchtigen. Dem gegenüber können von der Verträglichkeitsprüfung die Projekte und Planungen von vornherein ausgeschlossen werden, die das Anliegen der FFH-RL unterstützen oder hierzu in keiner Beziehung stehen.

Das bedeutet für den Flächennutzungsplan der Stadt Zwickau, dass die Planteile, bei denen die generelle Möglichkeit besteht, dass sie Erhaltungsziele der für das Stadtgebiet ausgewiesenen FFH-Gebiete, „Mittleres Zwickauer Muldetal“ (Melde-Nr. 2E) und „Bachtäler südlich von Zwickau“ (Melde-Nr. 310), beeinträchtigen können, hinsichtlich ihrer Verträglichkeit zu prüfen sind.

Dies trifft für alle Bauflächen zu, welche sich in FFH-Gebieten, daran unmittelbar angrenzend oder zu diesen in einem räumlichen Zusammenhang befinden. Außerdem ist die geplante Anlage bzw. Wiederherstellung eines Teiches (G 5) innerhalb des FFH-Gebietes 310 „Bachtäler südlich von Zwickau“ auf ihre Verträglichkeit zu prüfen.

In Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes »Natura 2000« wird davon ausgegangen, dass u. a. bei nachstehend genannten Vorhaben die formalen Voraussetzungen nicht vorliegen bzw. von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist:

- Erstaufforstungen außerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung,
- Unterhaltungs-, Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen auf rekultivierten oder stillgelegten Deponieflächen,
- Wohnungsbauvorhaben innerhalb des unbebauten Innenbereiches oder in einer Entfernung von mehr als 200 m von der Gebietsgrenze.

Das Prüfverfahren umfasst bis zu drei Hauptphasen:

- die FFH-Vorprüfung,
- die FFH-Verträglichkeitsprüfung und
- die Ausnahmeprüfung.

Die FFH-Vorprüfung ist als erster Schritt des Prüfverfahrens vorgesehen. Dabei gilt es die Frage zu klären, ob im konkreten Fall eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Wenn bei der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Durchführung einer FFH-Vorprüfung oder einer FFH-Verträglichkeitsprüfung beurteilt nur die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes. Diese Prüfungen ersetzen nicht die Eingriffsbeurteilung gem. § 8 SächsNatSchG bzw. § 1a Baugesetzbuch, sie ersetzen auch nicht die etwaige Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVP-Gesetz.

Die vorliegenden Unterlagen beinhalten das Ergebnis der bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes abgeschlossenen Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit. Von den 10 Planflächen (9 Bauflächen und 1 Grünfläche), welche einer FFH-Vorprüfung unterzogen wurden, erwiesen sich alle als FFH-verträglich, so dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für keine der Flächen erfolgen muss.

Allerdings ist für die Bauflächen 6 und 7 nicht auszuschließen, dass sich auf der Projektebene Summationswirkungen ergeben könnten. Deshalb ist für Projekte im Bereich dieser Bauflächen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

2 Vorgehensweise

2.1 Prüfungsmaßstab und Prüfungsgrundlage

Bei der Beurteilung der FFH-Verträglichkeit ist primär auf die Erhaltungsziele der jeweiligen FFH-Gebiete abzustellen. Sind die Erhaltungsziele durch eine Schutzgebietserklärung (z.B. Schutzgebietsverordnung für ein Landschaftsschutzgebiet) konkretisiert, so kann auch der Schutzzweck entsprechend der Schutzgebietsausweisung mit berücksichtigt werden.

Die Erhaltungsziele stellen auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Zustandes der Natura 2000-Gebiete ab. Dabei können die Erhaltungsziele neben dem Schutzaspekt auch Aspekte zur Entwicklung des Gebietes erfassen.

Als maßgebliche Bestandteile von Natura 2000-Gebieten sind zu nennen:

- die im Anhang I FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensraumtypen,
- die im Anhang II der FFH-RL genannten Tier- und Pflanzenarten,
- die im Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten und der in Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer im SPA-Gebiet vorkommenden Lebensräume.

Hauptziel der FFH-RL ist es, die biologische Vielfalt unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen zu fördern. Sie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel der nachhaltigen Entwicklung.

Da sich europaweit der Zustand der natürlichen Lebensräume unaufhörlich verschlechtert und zunehmend eine Vielzahl wildlebender Tier- und Pflanzenarten ernstlich bedroht sind, zielt die FFH-RL auf die Einrichtung eines kohärenten europäischen Netzes von besonderen Schutzgebieten ab. Aufgrund dessen sind die Erhaltungsziele für die FFH-Gebiete nicht nur lebensraum- oder artbezogen, sondern auch auf die Kohärenz ausgerichtet. Hieraus ergibt sich, dass bei der Beurteilung von potentiellen Beeinträchtigungen auch bestehende räumlich-funktionale Beziehungen sowie Aspekte der Vernetzung Beachtung finden müssen.

Eine Beeinträchtigung eines Lebensraumes oder eines Habitates von Arten liegt vor, wenn deren Fläche sich verringert oder die spezifische Struktur oder spezifische Funktion, die für den langfristigen Fortbestand der Lebensräume oder der Arten notwendig sind, im Verhältnis zum Ausgangszustand beeinträchtigt werden. Zu den Beeinträchtigungen zählt auch der Populationsrückgang von für ein Gebiet charakteristischen Arten oder von Arten für die ein FFH- oder SPA-Gebiet ausgewiesen ist.

Die Auswirkungen müssen aber, bezogen auf das Gesamtvorkommen von Lebensräumen der für sie charakteristischen Arten oder auf die Gesamtpopulation der nach Anhang II geschützten Arten in dem jeweiligen Gebiet als erheblich einzuschätzen sein. Nicht bei jeder Inanspruchnahme von Flächen eines Natura 2000-Gebietes oder von Flächen, auf denen die zu schützenden Arten und Lebensräume unmittelbar vorkommen, ist die Erheblichkeit automatisch zu bejahen. So bewertete die Rechtsprechung (VG Oldenburg, Urteil vom 16. Mai 2001, 1 A 3558/98; OVG Münster, Beschluss vom 11. Mai 1999, 20 B 1464/98) einen geringfügigen Rückgang der Population einer in einem Gebiet in großer Zahl vorkommenden Art oder eine Betroffenheit einer bei Gesamtwürdigung weniger bedeutenden Teilpopulation als nicht erheblich.

Für flächenmäßig geringfügige Überbauungen von Lebensräumen gilt dann dasselbe, wenn im Gebiet nach der Durchführung des Vorhabens der betroffene Lebensraumtyp auch weiterhin flächenmäßig und qualitativ stark ausgeprägt ist.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor bei Maßnahmen, die einen früher rechtmäßig geschaffenen schlechten Zustand aufrechterhalten, ohne selbst zu einer weiteren Verschlechterung beizutragen.

Allerdings ist bei der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung die Vorbelastung eines Natura-2000-Gebietes zu berücksichtigen. Ist die Vorbelastung sehr hoch, dann ist die Schwelle für eine erhebliche Beeinträchtigung deutlich niedriger. D. h. besteht schon ein sehr ungünstiger Erhaltungszustand, so kann möglicherweise jede weitere Verschlechterung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes führen. Das gleiche trifft auch zu, wenn Erhaltungsziele, die auf die Wiederherstellung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes gerichtet sind, durch die Planung oder das Projekt negativ beeinflusst werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes können nicht nur durch Maßnahmen innerhalb des Gebietes hervorgerufen werden. Auch Einwirkungen von außen, wie z.B. Stoffeinträge, können ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen. Aufgrund dessen müssen auch Planungen in der Umgebung von Natura-2000-Gebieten auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen geprüft werden (Umgebungsschutz).

Insbesondere ist der Umgebungsschutz zu beachten, wenn erhebliche Veränderungen der Standortfaktoren innerhalb des Gebietes (z.B. durch Absenkung des Grundwassers oder

durch Stoffeintrag / Immissionen) erfolgen können. Weitere mögliche Einflussfaktoren können z. B. Lärm, Licht, Erschütterungen darstellen.

Besonders relevant ist der Umgebungsschutz bei Gebieten, deren Erhaltungsziele dem Schutz bestimmter Tierarten von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang II der FFH-RL dienen.

Beispielsweise können Veränderungen im Oberlauf von Fließgewässern die Lebensbedingungen von Arten im Unterlauf erheblich beeinflussen. Auch können Veränderung von naturnahen Lebensräumen im Umfeld eines Gebietes zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen von Arten z.B. Fledermausarten führen.

Bei der Prüfung der FFH-Verträglichkeit darf sich daher nicht nur auf die Prüfung einzelner Pläne und Projekte beschränkt werden, sondern es muss die Summationswirkung mit anderen einbezogen werden.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann nur geprüft werden, ob von einer ausgewiesenen Nutzung eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeht und damit generell eine Verträglichkeit ausgeschlossen werden muss.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn ein Gebiet durch die im Flächennutzungsplan enthaltenen Planinhalte seine Funktionen in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch Dauer oder Ausmaß der Veränderungen und Störungen nur noch stark eingeschränkt oder gar nicht mehr erfüllen kann und auch für die nachfolgende Projektebene keine verträglichere Lösung ersichtlich ist.

Zeigt sich im Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung, dass sich erhebliche Beeinträchtigungen durch Auflagen bei der Planumsetzung vermeiden lassen, so können diese nur dann Berücksichtigung finden, wenn deren Umsetzung auch tatsächlich garantiert werden kann.

2.2 Prüfstufen FFH-Verträglichkeit

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung umfasst eine Reihe von Arbeitsschritten und verfahrensrechtlichen Vorkehrungen, die immer dann durchlaufen werden müssen, wenn ein Plan bzw. Projekt vorgesehen ist, von dem eine mögliche Gefährdung für ein Gebiet des Netzes NATURA 2000 ausgehen könnte. Wesentliche Aufgabe einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist es zu prüfen, ob die Erhaltungsziele eines Gebietes von einem Plan oder Projekt erheblich beeinträchtigt werden können.

Übersicht über die Prüfschritte der FFH-Verträglichkeitsprüfung:

- | | |
|---|--|
| 1. Vorprüfung
(FFH-Screening) | <p>Ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?</p> <p>→ Grobe Abschätzung, ob das Projekt oder der Plan negative Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet haben könnte oder ob Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden können</p> <p><u>Ergebnis:</u>
FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich oder nicht erforderlich</p> |
| 2. FFH-
Verträglichkeitsprüfung | <p>Können durch das Projekt oder den Plan erhebliche Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen eintreten?</p> <p>→ Detaillierte, einzelfallbezogene Prognose und Bewertung der möglichen Auswirkungen</p> <p><u>Ergebnis:</u>
a) Erhebliche Beeinträchtigungen können auftreten
→ Das Projekt oder der Plan ist somit nicht FFH-verträglich oder
b) Erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes sind nicht zu befürchten
→ Das Projekt oder der Plan ist FFH-verträglich</p> |
| 3. Ausnahmeregelung | <p>Bei FFH-Unverträglichkeit:</p> |
| 3.1 Nachweis
fehlender
Alternativen | <p>Gibt es zumutbare Plan- oder Projektalternativen ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten</p> <p>→ Vergleichende Bewertung der Auswirkungen zumutbarer Alternativen auf Natura 2000-Gebiete</p> <p>→ Bewertung der Zumutbarkeit</p> <p><u>Ergebnis:</u>
Es gibt zumutbare Alternativen, die mit geringeren Beeinträchtigungen verbunden sind oder es gibt keine Alternativen mit geringeren Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten.</p> |
| 3.2 Nachweis zwin-
gender Gründe
überwiegendem
öffentlichen Inte-
resse | <p>Gibt es zwingende Gründe des öffentlichen Interesses für das Projekt oder den Plan, die die Belange von NATURA 2000 überwiegen?</p> <p>→ Abprüfen der Gründe für das Projekt oder den Plan und Abwägung mit den Belangen von NATURA 2000</p> <p><u>Ergebnis:</u>
Die Gründe für das Vorhaben sind zwingend und von überwiegendem öffentlichem Interesse oder die Gründe sind nicht zwingend oder nicht von überwiegendem öffentlichem Interesse.</p> |
| 3.3 Konzipierung von
Sicherungs-
Maßnahmen | <p>Welche Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs von NATURA 2000 sind wo und wann durchzuführen?</p> <p>→ Ableitung und Planung von Maßnahmen ausgehend von den festgestellten Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten</p> <p><u>Ergebnis:</u>
Darstellung von Art, Umfang, Ort und Zeitpunkt der Sicherungsmaßnahmen</p> |

3 Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit

3.1 Beschreibung der FFH-Meldegebiete im Plangebiet

3.1.1 Mittleres Zwickauer Muldetal (Melde-Nr. 2E)

Erhaltungsziele:

1. Erhaltung einer naturnahen, strukturreichen Tallandschaft des Hügellandes mit wechselnden Expositionen und stellenweise ausgeprägten Auenstrukturen, der naturnahen Gewässerabschnitte des Fließgewässers sowie der bedeutenden Fledermaus-Winterquartiere.
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des SCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragenden Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems,
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und der Erhaltung bzw. Verbesserung ihrer Wasserqualität als Voraussetzung zur langfristigen Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerzoozönose, darunter der Fischpopulationen,
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Auendynamik unter besonderer Berücksichtigung struktur- und artenreicher, auentypischer Lebensräume und der Sicherung von Retentionsräumen,
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften sowie der Erhaltung und Förderung von naturnahen, unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse,
 - der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten, eigendynamischen Entwicklung ausgewählter Waldbereiche insbesondere im NSG „Um die Rochsburg“,

- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandsstruktur, wobei auf ausgewählten Entwicklungsflächen die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen anzustreben ist,
- der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung,
- der Erhaltung offener Sandflächen und strukturreicher Restgewässer in der Sandgrube Penna,
- der Sicherung und ggf. Förderung des Bestandes des Grünen Besenmooses, das sachsenweit nur aus 3 Gebieten bekannt ist,
- der Sicherung der Fledermauswinterquartiere im Gebiet als arten- und individuenreiche Quartiere (insbesondere für die Mopsfledermaus und das Große Mausohr) unter Gewährleistung der Störungsfreiheit im Winterhalbjahr (Oktober bis April) und der Sicherung des charakteristischen Mikroklimas, der Ein- und Ausflugöffnungen und -bahnen und des Hangplatz- und Spaltenangebotes.

Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG im Gebiet:

- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Flüsse mit Schlammhängen (Lebensraumtyp 3270)
- Feuchte Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Silikatschutthalden (Lebensraumtyp 8150)
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180*)
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)

Arten gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG im Gebiet:

- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
- Biber (*Castor fiber*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*)

Managementplanung:

Der Managementplan (MaP) für das FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“ wurde in den Jahren 2004/2005, unter Federführung des Umweltfachbereiches beim Regierungspräsidium Chemnitz in Zusammenarbeit mit dem Umweltfachbereich Plauen für die Gemarkung Zwickau, durch das Büro Lukas – Integrative Naturschutzplanung aus Plauen erarbeitet.

Im Rahmen der Erarbeitung des MaP erfolgte die Erfassung der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden bei dieser Erfassung nicht gezielt untersucht. Jedoch gelangen Beibeobachtungen von Arten nach Anhang IV.

Der „günstige Erhaltungszustand“ der prioritären Lebensraumtypen und Arten ist in der FFH-Richtlinie ein zentraler Begriff. Im MaP wird gebietsspezifisch der günstige Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten beschrieben und somit deren Leitbild un-

ter Berücksichtigung des naturräumlichen Potentials und unabänderlicher anthropogener Rahmenbedingungen (z.B. Besiedelung, Nutzungen).

Nach Artikel 1 e der FFH-RL liegt ein günstiger Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraum dann vor, wenn

- im natürlichen Verbreitungsgebiet seine Fläche beständig ist oder sich ausdehnt,
- für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Strukturen und Funktionen bestehen und diese auch in Zukunft bestehen bleiben,
- die für ihn charakteristischen Arten einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen (stabile Populationen in einem ausreichend großer Lebensraum).

Die Untersuchungen bei der Erarbeitung des MaP für das FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“ ergaben, dass mehrere Flächen im Bereich der Stadtteile Crossen, Oberrothenbach und Mosel als Magere Flachland-Mähwiesen (EU-Code 6510) anzusprechen sind.

Bei Detektorkartierungen 2004 wurde nördlich von Oberrothenbach die Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*) kartiert.

LRT Magere Flachland-Mähwiesen (EU-Code 6510)

Flächenmäßig sind im Netz Natura 2000 in der Region Flachland-Mähwiesen deutlich unterrepräsentiert. Innerhalb der Muldenaue mit rund 26 ha finden wir diesen LRT insgesamt nur bei 19 Teilflächen. Den größten Flächenanteil im Gebiet nimmt Intensivgrünland ein. Gebietsübergreifend für Sachsen spielen trotzdem Flachland-Mähwiesen durch ihren potenziellen Verbreitungsschwerpunkt innerhalb der kollinen Stufe eine bedeutende Rolle.

Die Existenz des LRT in seinen verschiedenen Gesellschaftsformen (Rotschwingel-Rotstraußgras-Frischwiese, Glatthaferwiese, Kriechhahnenfuß-Wiesenfuchsschwanz-Auenwiese) hängt entscheidend vom Bodenwasserhaushalt, den gegebenen Bodenverhältnissen, der extensiven Nutzung sowie der mäßigen bzw. unterbleibenden Düngung ab.

Während die Rotschwingel-Rotstraußgras-Frischwiese (*Festuca rubra-Agrostis tenuis-Arrhena-theretalia* Gesellschaft) auf mageren Standorten mit skelettartigen Böden anzutreffen ist, bevorzugt die Kriechhahnenfuß-Wiesenfuchsschwanz-Auenwiese (*Ranunculus repens-Alopecurus pratensis-Arrhena-theretalia* Gesellschaft) eher die feuchten Auenböden der Zwickauer Mulde. Größere Produktivität und höheren Wasserhaushalt kennzeichnet dagegen die Glatthaferwiese (*Arrhenatheretum elatoris*). Glatthaferwiesen wurden bei der Erarbeitung des MaP im Plangebiet an einigen Standorten vorgefunden.

Bei der Glatthaferwiese überwiegen Mittel- und Obergräser, die mit Krautarten, welche eher nährstoffreichere Standorte bevorzugen und die der Konkurrenz der Obergräser standhalten können, vergesellschaftet sind. Dabei sind die höherwüchsigen Arten dominierend.

Zu konkurrenzstarken, das Arteninventar der Glatthaferwiese kennzeichnenden Arten wie z. B. Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*) gesellen sich u. a. noch Magerkeitsanzeiger wie Körniger Steinbrech *Saxifraga granulata*, Kleine Bibernelle (*Pimpinella saxifraga*), Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*) und Wilde Möhre (*Daucus carota*). Die Magerkeitsanzeiger haben jedoch nur einen geringen Anteil am Gesamtbestand.

Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)

Die Wasserfledermaus konnte im FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“ am häufigsten nachgewiesen werden.

Sie ist eine der häufigsten Fledermausarten Deutschlands. Hauptsächlich jagt sie dicht über der Wasseroberfläche von Teichen, Bächen und kleineren Flüssen, wobei sie auch Insekten direkt von der Wasseroberfläche abgreift. Am Tag ruhen die Tiere unter absteigender Rinde, in Baumhöhlen oder auch in Höhlen und Stollen.

Zwischen Oberrothenbach und Mosel findet die Wasserfledermaus durch das Nebeneinander von Zwickauer Mulde und Wald günstige Lebensbedingungen.

3.1.2 Bachtäler südlich Zwickau (Melde-Nr. 310)

Erhaltungsziele:

1. Erhaltung mehrerer naturnaher Bachtäler und Nebentälchen in offener Landschaft mit angestauten Stillgewässern mit Unterwasser- und Ufervegetation aus Röhrichten, Frischwiesen und bachbegleitendem Schwarzerlenwald.
2. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und des SCI insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind.
3. Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtigen Habitate.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.
5. Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet sowie einem Natura 2000-Belange fördernden Gebietsmanagement zu, so beispielsweise
 - der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Naturnähe und Strukturvielfalt der Bäche und damit der Beförderung der teilweise gut ausgebildeten Staudensäume
 - die Erhaltung der Habitatqualitäten der durch Anstau der Bäche entstandenen kleinen Stillgewässer, die als Amphibienlaichgewässer bedeutungsvoll sind
 - der Vermeidung neuer bzw. der Zurückdrängung vorhandener ackerbaulicher Nutzung der Auenbereiche zu Gunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung
 - der Erhaltung und zielgerichteten Pflege der Frischwiesenvegetation mit einem hohen Anteil Großer Wiesenknopf sowie der Nasswiesen über extensive, mosaikartige, an die vorkommenden Arten, wie den Schwarzblauen Bläuling, angepassten Bewirtschaftungsmethoden.

Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG im Gebiet:

- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Feuchte Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)

- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)

Arten gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG im Gebiet:

- Kammolch (*Triturus cristatus*)
- Schwarzblauer Bläuling (*Maculinea nausithous*)

Managementplanung:

Die allgemeinen Erhaltungsziele werden in den nächsten zwei Jahren im Rahmen der Managementplanung konkretisiert.

3.1.3 SPA-Gebiete (Vogelschutzgebiete)

Vogelschutzgebiete sind im Stadtgebiet von Zwickau nicht vorhanden. Das Gleiche trifft für den Landkreis Zwickauer Land zu. Aufgrund dessen erübrigt sich die entsprechende Prüfung.

Seitens des Vereines Sächsischer Ornithologen (VSO) bestehen noch Forderungen an die EU, die Industrielle Absetzanlage (IAA) Dänkritz II als SPA-Gebiet auszuweisen. Eine Entscheidung der EU liegt hierzu noch nicht vor.

3.2 Ermittlung der potentiell betroffenen Standorte

3.2.1 Standorte, bei denen die formalen Voraussetzungen nicht vorliegen oder von fehlender Erheblichkeit auszugehen ist

Unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren und des erforderlichen Umgebungs-schutzes war im ersten Schritt zu ermitteln, bei welchen Standorten von vornherein eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Auf der Grundlage der spezifischen Artenvor-kommen in der Region wurde davon ausgegangen, dass dies immer dann der Fall ist, wenn der Abstand zwischen dem Standort und der Gebietsgrenze mehr als einen Kilometer beträgt. Unter den örtlichen Gegebenheiten wird der Abstand von mehr als einem Kilometer als ausreichend betrachtet, um die direkte Beeinflussung eines Gebietes bzw. von artspezifischen Lebensbedingungen zu vermeiden.

Der „Plan der Entwicklung der Bauflächen und Grünstrukturen“ wurde dahingehend un-tersucht, welche der geplanten Bau- und Grünflächen einen Abstand von mehr als einen Kilometer zur Grenze eines Gebietes aufweisen.

Die Bauflächen mit den Nummern 10, 13-15, 18-40, 42-44, 48-56 sowie die Grünflächen G 12 bis 37, G 42 und G 43 erfüllen diese Voraussetzung. Es kann, aufgrund des fehlen-den räumlichen und funktionalen Bezugs, von einer fehlenden Erheblichkeit ausgegangen werden. Somit ist eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete gegeben.

Im nächsten Schritt wurden die geplanten Bau- und Grünflächen ausgewählt, die zwar im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Natura-2000-Gebieten stehen, d. h. einen Abstand von weniger als 1 Kilometer zur Gebietsgrenze aufweisen. Bei denen aber re-gelmäßig vermutet werden kann, dass eine Beeinträchtigung eines Gebietes von gemein-schaftlicher Bedeutung ausgeschlossen ist und damit die Erheblichkeit fehlt (z.B. geplan-te Erstaufforstungen, Unterhaltungs-, Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen auf rekultivierten und stillgelegte Deponieflächen, Wohnbebauung in einer Entfernung von mehr als 200 Metern von der Gebietsgrenze).

Im Ergebnis des zweiten Prüfschrittes konnte die Möglichkeit einer erheblichen Beein-trächtigung von Natura-2000-Gebieten für folgende Standorte ausgeschlossen werden:

Baufläche	Bisherige Nutzung	Geplante Nutzung
4	Landwirtschaftliche Nutzfläche	Wohnungsbau
9	BPlan 312, Mischgebiet	Wohnungsbau
12	Landwirtschaftliche Nutzfläche	Wohnungsbau
41	Garagenhof	Wohnungsbau
45	Landwirtschaftliche Nutzfläche	Wohnungsbau
46	Grünfläche, teilweise Brache	Wohnungsbau
47	Landwirtschaftliche Nutzfläche	Wohnungsbau

Grünfläche	Bisherige Nutzung	Geplante Nutzung
G 1	Landwirtschaftliche Nutzfläche	Wald/Grünfläche
G 2	Landwirtschaftliche Nutzfläche	Wald
G 3	Landwirtschaftliche Nutzfläche	Wald
G 4	Landwirtschaftliche Nutzfläche	Wald
G 6	Landwirtschaftliche Nutzfläche	Wald
G 7	Landwirtschaftliche Nutzfläche	Wald
G 8	Landwirtschaftliche Nutzfläche	Wald
G 9	Landwirtschaftliche Nutzfläche	Wald
G 10	Landwirtschaftliche Nutzfläche	Wald
G 11	Landwirtschaftliche Nutzfläche	Grünfläche
G 38	Ver- und Entsorgung	Wald/LN
G 39	Landwirtschaftliche Nutzfläche	Grünfläche
G 40	Landwirtschaftliche Nutzfläche	Wald
G 41	Landwirtschaftliche Nutzfläche	Wald

Auch für diese Standorte ist eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete gegeben.

Des Weiteren wurden die aus dem Regionalplan nachrichtlich übernommen Vorsorgestandorte für Industrie und produzierendes Gewerbe (Bauflächen 8 und 14) nicht geprüft, da dies bereits im Rahmen der Regionalplanung erfolgte.

3.2.2 Standortbezogene Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit

Die konkrete Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht dann, wenn die das Vorhaben und das Gebiet betreffenden formalen Bedingungen erfüllt sind und Arten oder Lebensräume durch die von dem Plan ausgehenden Wirkfaktoren betroffen sind.

Gegenstand der Prüfung des Flächennutzungsplans kann aber nur sein, ob die ausgewiesenen Nutzungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können und damit für eben diese Nutzung eine Verträglichkeit grundsätzlich ausgeschlossen ist. Dies beinhaltet die Entscheidung, ob im nachgeordneten Verfahren eventuell Möglichkeiten zur Lösung des Konfliktes bestehen, bspw. durch Festlegung entsprechender Vorgaben. Auf der Projektebene bei der Planumsetzung sind dann alle weiteren Klärungen herbeizuführen.

Im Rahmen der ersten Überprüfung der Verträglichkeit des Flächennutzungsplanes mit den Erhaltungszielen von Natura-2000-Gebieten hat sich ergeben, dass die nachstehend geplanten neun Bauflächen und eine Grünfläche Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung beeinflussen könnten.

Baufläche	Bisherige Nutzung	Geplante Nutzung
1	Landwirtschaftliche Nutzfläche	Gewerbe/Industrie
2	Landwirtschaftliche Nutzfläche	Gewerbe
3	Landwirtschaftliche Brachfläche	Wohnungsbau
5	Landwirtschaftliche Nutzfläche	Grünfläche, Zweckbestimmung Sport
6	VEP 308: Brache	Gewerbe
7	VEP 308: Stellflächen bzw. Wald	Gewerbe
11	B-Plangebiet 312: Brachfläche	Wohnungsbau/Mischgebiet
16	Gewerbebrache	Gewerbe
17	Gewerbebrache	Gewerbe

Grünfläche	Bisherige Nutzung	Geplante Nutzung
G 5	Landwirtschaftliche Nutzfläche	Teich

Für diese Standorte ist einzelfallbezogen in einer Vorprüfung, als ersten Prüfschritt der FFH-Verträglichkeitsprüfung, zu ermitteln, ob tatsächlich die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung besteht.

Bei der Vorprüfung, gilt ein strenger Vorsorgegrundsatz. Es besteht hier kein Spielraum. Die Frage nach möglichen erheblichen Beeinträchtigungen ist nur mit einem eindeutigen „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten. D. h. können erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dann muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die Vorprüfung erfolgt überschlägig anhand vorhandener Unterlagen und allgemeingültiger Informationen bzw. anerkannter Erfahrungswerte. Vermeidungsmaßnahmen werden bei ihr in der Regel nicht berücksichtigt, da die Wirksamkeit schwer feststellbar ist.

Im Hinblick auf die geplanten Nutzungen (z.B. gewerbliche Baufläche, Straße) waren die möglichen Wirkfaktoren zu berücksichtigen, die geeignet sind sowohl bau- als auch anlage- und betriebsbedingt entsprechende Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Zu diesen Wirkfaktoren zählen:

- Flächeninanspruchnahme/Flächenversiegelung
- Zerschneidungs- und Isolationseffekte
- Stoffeinträge
- Veränderungen am Grundwasser
- Optische und akustische Wirkungen
- Kleinklimatische Veränderungen
- Summationswirkung mit Vorhaben Dritter

Die Prüfung und Beurteilung wurde durch die untere Naturschutzbehörde der Stadt Zwickau und das Referat Naturschutz/Landschaftspflege des Umweltfachbereiches Außenstelle Plauen des Regierungspräsidiums Chemnitz vorgenommen.

Die Ergebnisse der Einzelfallprüfung der ermittelten 10 Standorte, bei denen die Möglichkeit besteht, dass von ihnen bedeutsame Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete ausgehen könnten, werden im nachstehenden Abschnitt zusammengefasst.

3.2.2.1 Baufläche 1: Industriensiedlung VW Werk



Bisherige Nutzung: Landwirtschaftliche Nutzung

Geplante Nutzung: gewerbliche Baufläche

Größe: 15,56 ha

Lage: liegt nicht innerhalb des FFH-Gebietes 2 E (Mittleres Zwickauer Muldetal);
Abstand zum FFH-Gebiet beträgt 650 m

Beurteilung der Verträglichkeit:

	ja	nein	Bemerkungen
Flächenverlust FFH-Gebiet		X	• 650 m entfernt
Auswirkungen (z.B.: Grundwasser) auf FFH-Gebiet zu erwarten		X	• kein grundwassernaher Standort
im Bauflächenbereich vorhanden:			
• Lebensraumtypen Anhang I		X	• intensive LN
• Lebensräume Anhang II-Arten		X	• keine bekannt
Eignung der Baufläche als			
• Lebensraum Anhang II-Arten		X	• isolierter Standort
• Erweiterungsfläche FFH-Gebiet		X	• räumliche Trennung beim Verbundkorridor
mögliche Summationswirkung mit anderen Projekten und Plänen zu erwarten		X	• B 175 Ausbau nördlich Mosel Knoten mit GVS (Vorhabensträger: Straßenbauamt Zwickau) • B 175 Ausbau westlich Glauchau (Vorhabensträger: Straßenbauamt Zwickau)

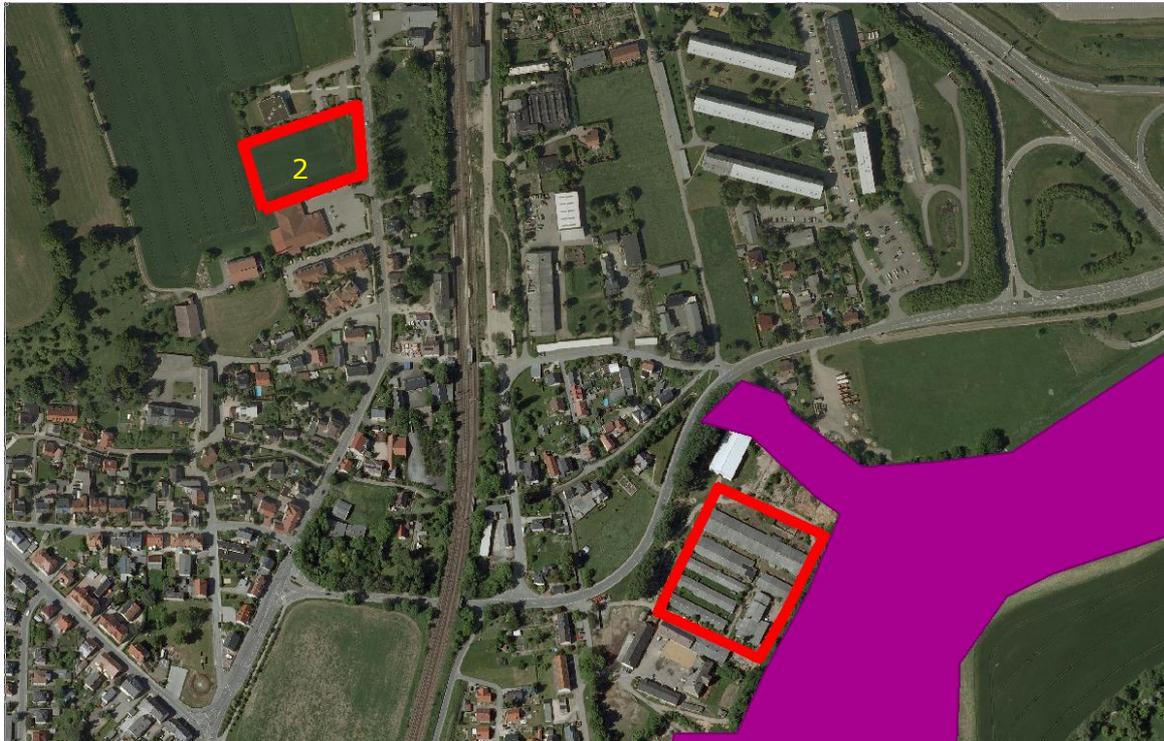
Prüfergebnis:

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung von 2005 zum Vorentwurf „B 175 Ausbau nördlich Mosel Knoten mit GVS“ wurde insgesamt festgestellt, dass vom geplanten Ausbauvorhaben selbst keine negativen Wirkungen auf das FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“ oder seiner Schutz- und Erhaltungsziele ausgehen, d.h. eine Beeinträchtigung konnte ausgeschlossen werden.

Die FFH-Betroffenheitsabschätzung von 2004 zum Feststellungsentwurf „B 175 Ausbau westlich Glauchau“ ergab, dass vom geplanten Straßenbauvorhaben selbst keine negativen Wirkungen auf dieses FFH-Gebiet ausgehen, d.h. eine erhebliche Beeinträchtigung kann ausgeschlossen und die Schutz- und Erhaltungsziele voll gewahrt werden.

Nach jetzigem Kenntnisstand können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden. Zwischen der Baufläche und den artbezogenen Aktionsräumen liegt das gesamte Gelände eines bereits ausgebauten Industriestandortes sowie die Trasse der Bundesstraße B93. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher im Rahmen des Flächennutzungsplanes für dieses Gebiet nicht erforderlich. Die Verträglichkeit für diese Baufläche ist gegeben.

3.2.2.2 Baufläche 2: Mosel, Freifläche südlich BKK



Bisherige Nutzung: Landwirtschaftliche Nutzung

Geplante Nutzung: gewerbliche Baufläche

Größe: 0,6 ha

Lage: liegt nicht innerhalb des FFH-Gebietes 2 E (Mittleres Zwickauer Muldetal);
Abstand zum FFH-Gebiet beträgt 390m

Beurteilung der Verträglichkeit:

	ja	nein	Bemerkungen
Flächenverlust FFH-Gebiet		X	• 390 m entfernt
Auswirkungen (z.B.: Grundwasser) auf FFH-Gebiet zu erwarten		X	• kein grundwassernaher Standort
im Bauflächenbereich vorhanden:			
• Lebensraumtypen Anhang I		X	• intensive LN
• Lebensräume Anhang II-Arten		X	• keine bekannt
Eignung der Baufläche als			
• Lebensraum Anhang II-Arten		X	• isolierter Standort
• Erweiterungsfläche FFH-Gebiet		X	• räumliche Trennung beim Verbundkorridor
mögliche Summationswirkung mit anderen Projekten und Plänen zu erwarten		X	• B 175 Ausbau nördlich Mosel Knoten mit GVS (Vorhabensträger: Straßenbauamt Zwickau) • B 175 Ausbau westlich Glauchau (Vorhabensträger: Straßenbauamt Zwickau)

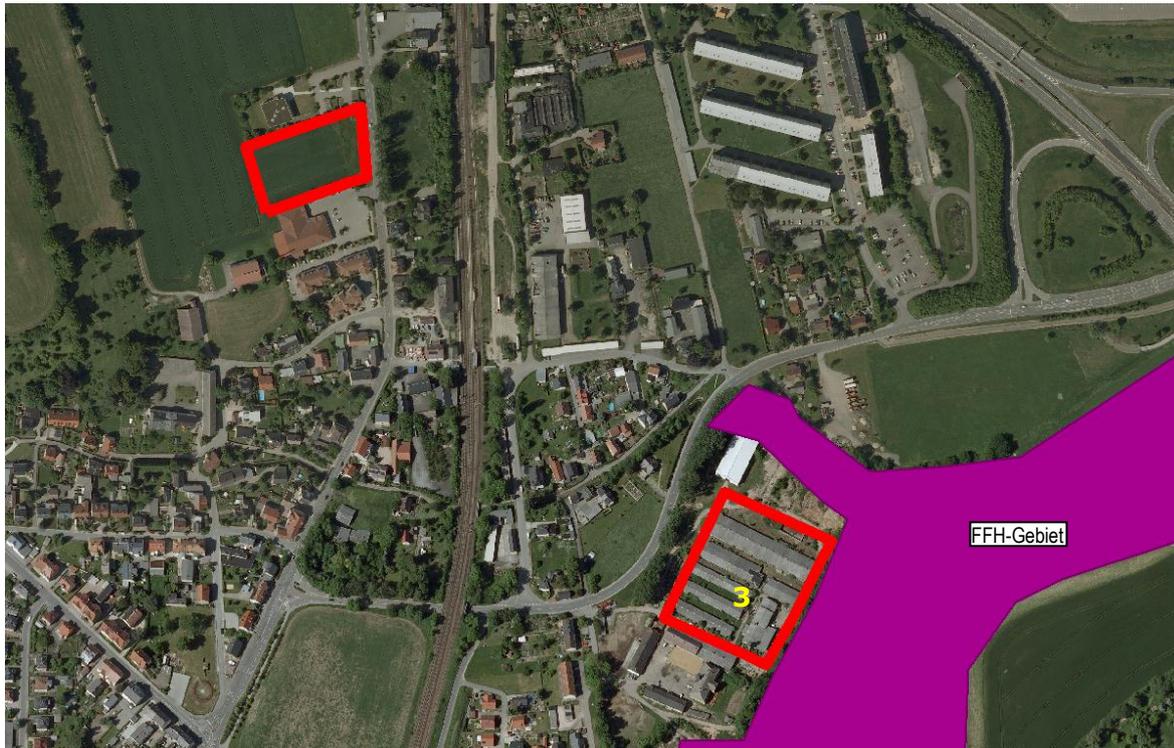
Prüfergebnis:

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung von 2005 zum Vorentwurf „B 175 Ausbau nördlich Mosel Knoten mit GVS“ wurde insgesamt festgestellt, dass vom geplanten Ausbauvorhaben selbst keine negativen Wirkungen auf das FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“ oder seiner Schutz- und Erhaltungsziele ausgehen, d.h. eine Beeinträchtigung konnte ausgeschlossen werden.

Die FFH-Betroffenheitsabschätzung von 2004 zum Feststellungsentwurf „B 175 Ausbau westlich Glauchau“ ergab, dass vom geplanten Straßenbauvorhaben selbst keine negativen Wirkungen auf dieses FFH-Gebiet ausgehen, d.h. eine erhebliche Beeinträchtigung kann ausgeschlossen und die Schutz- und Erhaltungsziele voll gewahrt werden.

Nach jetzigem Kenntnisstand können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden. Die Baufläche liegt in ausreichender Entfernung zu den artbezogenen Aktionsräumen und schließt keine bedeutsamen Habitatstrukturen ein. Eine Summationswirkung mit anderen Vorhaben ist nicht zu erwarten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher im Rahmen des Flächennutzungsplanes für dieses Gebiet nicht erforderlich. Die Verträglichkeit für diese Baufläche ist gegeben.

3.2.2.3 Baufläche 3: Mosel, Schlunziger Straße, Rittergut



Bisherige Nutzung: landwirtschaftliche Gebäude

Geplante Nutzung: Wohnungsbau

Größe: 1,2 ha

Lage: liegt nicht innerhalb des FFH-Gebietes 2 E (Mittleres Zwickauer Muldetal);
Direkt angrenzend an FFH-Gebiet

Beurteilung der Verträglichkeit:

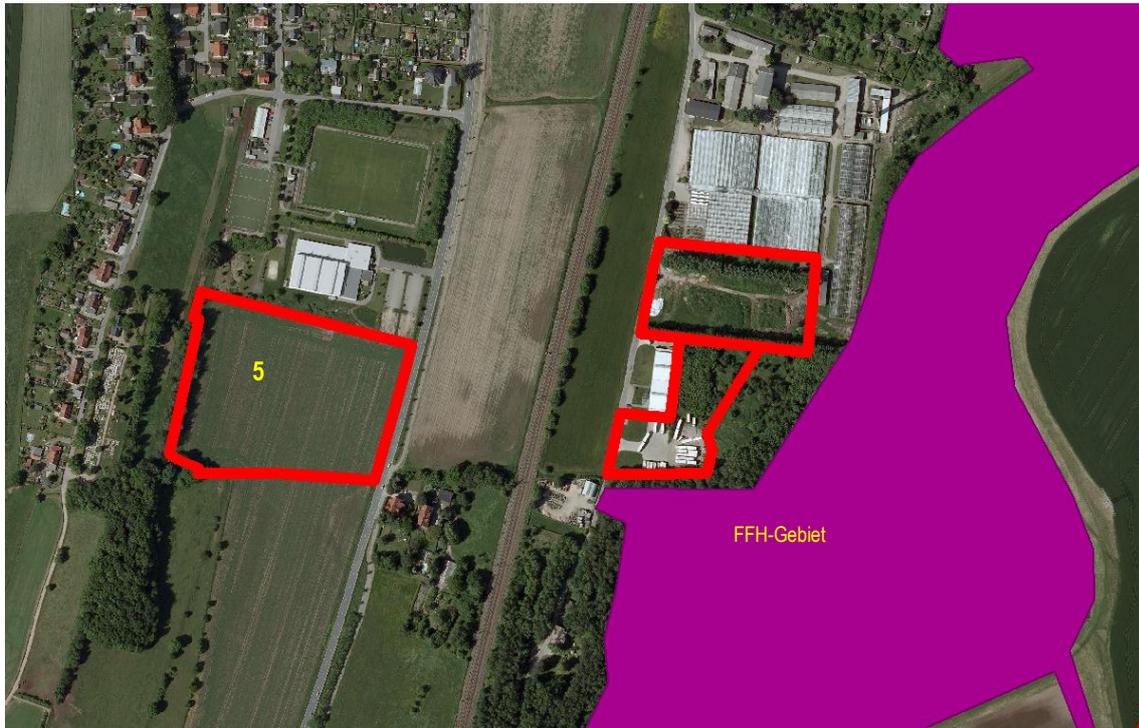
	ja	nein	Bemerkungen
Flächenverlust FFH-Gebiet		X	• unmittelbar angrenzend
Auswirkungen (z.B.: Grundwasser) auf FFH-Gebiet zu erwarten		X	• kein grundwassernaher Standort • keine Vorkommen lärmempfindlicher Arten
im Bauflächenbereich vorhanden: • Lebensraumtypen Anhang I • Lebensräume Anhang II-Arten		X X	• keine bekannt
Eignung der Baufläche als • Lebensraum Anhang II-Arten • Erweiterungsfläche FFH-Gebiet		X X	• Vollversiegelung
mögliche Summationswirkung mit anderen Projekten und Plänen zu erwarten		X	

Prüfergebnis:

Einseitig grenzt die Baufläche unmittelbar an das FFH-Gebiet an. Allerdings befinden sich dort keine Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung oder relevante Habitatstrukturen.

Die Fläche ist zurzeit voll versiegelt. Mit der Umnutzung wird die Versiegelung minimiert. Dies verbessert den bisher bestehenden Nachbarschaftszustand. An 2 Seiten der Baufläche grenzen bereits gewerblich Nutzungen an, weshalb sie auch nicht als Erweiterungsfläche für das FFH-Gebiet geeignet ist.

3.2.2.4 Baufläche 5: Mosel, südlich Sporthalle Altenburger Straße



Bisherige Nutzung: Landwirtschaftliche Nutzung

Geplante Nutzung: Grünfläche mit Zweckbestimmung Sport

Größe: 2,7 ha

Lage: liegt nicht innerhalb des FFH-Gebietes 2 E (Mittleres Zwickauer Muldetal); Abstand zum FFH-Gebiet beträgt 210 m

Beurteilung der Verträglichkeit:

	ja	nein	Bemerkungen
Flächenverlust FFH-Gebiet		X	• 210 m entfernt
Auswirkungen (z.B.: Grundwasser, Lärm) auf FFH-Gebiet zu erwarten		X	• kein grundwassernaher Standort • keine Vorkommen lärmempfindlicher Arten
im Bauflächenbereich vorhanden: • Lebensraumtypen Anhang I • Lebensräume Anhang II-Arten		X X	• intensive LN • keine bekannt
Eignung der Baufläche als • Lebensraum Anhang II-Arten • Erweiterungsfläche FFH-Gebiet		X X	• isolierter Standort • räumliche Trennung beim Verbundkorridor
mögliche Summationswirkung mit anderen Projekten und Plänen zu erwarten		X	• keine

Prüfergebnis:

Von dem Vorhaben sind keine maßgeblichen Beeinflussungen des FFH-Gebietes zu erwarten. Die Baufläche liegt in ausreichender Entfernung zu den artbezogenen Aktionsräumen und schließt keine bedeutsamen Habitatstrukturen ein. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher im Rahmen des Flächennutzungsplanes für dieses Gebiet nicht erforderlich. Die Verträglichkeit für diese Baufläche ist gegeben.

3.2.2.5 Baufläche 6: Mosel, östlich Birkenweg - Zimo



Bisherige Nutzung: B-Plangebiet 308: Brache

Geplante Nutzung: gewerbliche Baufläche

Größe: 1,3 ha

Lage: liegt nicht innerhalb des FFH-Gebietes 2 E (Mittleres Zwickauer Muldetal); Abstand zum FFH-Gebiet beträgt 27 m

Beurteilung der Verträglichkeit:

	ja	nein	Bemerkungen
Flächenverlust FFH-Gebiet		X	• 27 m entfernt,
Auswirkungen (z.B.: Grundwasser) auf FFH-Gebiet zu erwarten		X	• kein grundwassernaher Standort
im Bauflächenbereich vorhanden:			• keine Vorkommen lärmempfindlicher Arten
• Lebensraumtypen Anhang I		X	
• Lebensräume Anhang II-Arten		X	
Eignung der Baufläche als			• Umfeld wird bereits gewerblich genutzt
• Lebensraum Anhang II-Arten		X	• s. o.
• Erweiterungsfläche FFH-Gebiet		X	
mögliche Summationswirkung mit anderen Projekten und Plänen zu erwarten		X	• Summationswirkung mit Baufläche 7 möglich

Prüfergebnis:

Einseitig grenzt die Baufläche unmittelbar an das FFH-Gebiet an. Allerdings befinden sich dort keine Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung oder relevante Habitatstrukturen.

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche ist bereits auf den drei anderen Seiten von gewerblicher Nutzung umgeben, weshalb sie auch nicht als Erweiterungsfläche für das FFH-Gebiet geeignet ist.

Von dem Vorhaben, diese Fläche in die bestehende gewerbliche Nutzung einzubeziehen, sind keine maßgeblichen Beeinflussungen des FFH-Gebietes zu erwarten. Die Baufläche schließt keine bedeutsamen Habitatstrukturen ein.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher auf der Ebene des Flächennutzungsplanes für dieses Gebiet nicht erforderlich.

Allerdings ist nicht auszuschließen, dass sich auf der Projektebene Summationswirkungen mit Projekten der Baufläche 5 ergeben können. Aus diesen Gründen ist auf der Projektebene eine nähere Untersuchung in Form einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich

3.2.2.6 Baufläche 7: Mosel, östlich Birkenweg - Falkentrans



Bisherige Nutzung: B-Plangebiet 308: Brache

Geplante Nutzung: gewerbliche Baufläche

Größe: 0,8 ha

Lage: liegt nicht innerhalb des FFH-Gebietes 2 E (Mittleres Zwickauer Muldetal); Abstand zum FFH-Gebiet beträgt 15 m

Beurteilung der Verträglichkeit:

	ja	nein	Bemerkungen
Flächenverlust FFH-Gebiet		X	• 15 m entfernt
Auswirkungen (z.B.: Grundwasser) auf FFH-Gebiet zu erwarten		X	• unmittelbar angrenzend
im Bauflächenbereich vorhanden: <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumtypen Anhang I • Lebensräume Anhang II-Arten 		X X	• kein grundwassernaher Standort • keine Vorkommen lärmempfindlicher Arten
Eignung der Baufläche als <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum Anhang II-Arten • Erweiterungsfläche FFH-Gebiet 		X X	• Umfeld wird bereits gewerblich genutzt • s. o.
mögliche Summationswirkung mit anderen Projekten und Plänen zu erwarten		X	• Summationswirkung mit Baufläche 6 möglich

Prüfergebnis:

Einseitig grenzt die Baufläche unmittelbar an das FFH-Gebiet an. Allerdings befinden sich dort keine Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung oder relevante Habitatstrukturen.

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche ist bereits weitestgehend baulich genutzt und an zwei anderen Seiten von gewerblicher Nutzung umgeben, weshalb sie auch nicht als Erweiterungsfläche für das FFH-Gebiet geeignet ist.

Von dem Vorhaben, diese Fläche in die bestehende gewerbliche Nutzung einzubeziehen, sind keine maßgeblichen Beeinflussungen des FFH-Gebietes zu erwarten. Die Baufläche schließt keine bedeutsamen Habitatstrukturen ein.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher auf der Ebene des Flächennutzungsplanes für dieses Gebiet nicht erforderlich.

Allerdings ist nicht auszuschließen, dass sich auf der Projektebene Summationswirkungen mit Projekten der Baufläche 5 ergeben können. Aus diesen Gründen ist auf der Projektebene eine nähere Untersuchung in Form einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich

3.2.2.7 Baufläche 11: Crossen, BPlan 312



Bisherige Nutzung: B-Plangebiet 312: Brachfläche

Geplante Nutzung: Wohnungsbau/Mischgebiet

Größe: 2,9 ha

Lage: liegt nicht innerhalb des FFH-Gebietes 2 E (Mittleres Zwickauer Muldetal); Abstand zum FFH-Gebiet beträgt 825 m

Beurteilung der Verträglichkeit:

	ja	nein	Bemerkungen
Flächenverlust FFH-Gebiet		X	• 825 m entfernt
Auswirkungen (z.B.: Grundwasser) auf FFH-Gebiet zu erwarten		X X	• kein grundwassernaher Standort • keine Vorkommen lärmempfindlicher Arten
im Bauflächenbereich vorhanden: • Lebensraumtypen Anhang I • Lebensräume Anhang II-Arten		X X	• Brache neben Bebauung • keine bekannt
Eignung der Baufläche als • Lebensraum Anhang II-Arten • Erweiterungsfläche FFH-Gebiet		X X	• isolierter Standort • räumliche Trennung beim Verbundkorridor
mögliche Summationswirkung mit anderen Projekten und Plänen zu erwarten		X	• keine

Prüfergebnis:

Nach jetzigem Kenntnisstand können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden. Die Baufläche liegt in ausreichender Entfernung zu den artbezogenen Aktionsräumen und schließt keine bedeutsamen Habitatstrukturen ein. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher im Rahmen des Flächennutzungsplanes für dieses Gebiet nicht erforderlich. Die Verträglichkeit für diese Baufläche ist gegeben.

3.2.2.8 Baufläche 16: Eisenwerk, östlich und westlich Schubertstraße



Bisherige Nutzung: Gewerbliche Brache, Nutzung als Lagerflächen

Geplante Nutzung: Gewerbe

Größe: 1,9 ha

Lage: liegt nicht innerhalb des FFH-Gebietes 2 E (Mittleres Zwickauer Muldetal); Abstand zum FFH-Gebiet beträgt 715 m

Beurteilung der Verträglichkeit:

	ja	nein	Bemerkungen
Flächenverlust FFH-Gebiet		X	715 m entfernt
Auswirkungen (z.B.: Grundwasser) auf FFH-Gebiet zu erwarten		X	<ul style="list-style-type: none"> Kein grundwassernaher Standort
im Bauflächenbereich vorhanden: <ul style="list-style-type: none"> Lebensraumtypen Anhang I Lebensräume Anhang II-Arten 		X X	<ul style="list-style-type: none"> keine bekannt keine bekannt
Eignung der Baufläche als <ul style="list-style-type: none"> Lebensraum Anhang II-Arten Erweiterungsfläche FFH-Gebiet 		X X	<ul style="list-style-type: none"> Gewerblich geprägt Räumliche Trennung vom Verbundkorridor
mögliche Summationswirkung mit anderen Projekten und Plänen zu erwarten		X	<ul style="list-style-type: none"> Summationswirkung mit Baufläche 17 möglich

Prüfergebnis:

Nach jetzigem Kenntnisstand können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden. Die Baufläche liegt in ausreichender Entfernung zu den artbezogenen Aktionsräumen und schließt keine bedeutsamen Habitatstrukturen ein.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher im Rahmen des Flächennutzungsplanes für dieses Gebiet nicht erforderlich

Aufgrund der räumlichen Trennung und der Nutzung des Raumes zwischen der Baufläche und dem FFH Gebiet mit überwiegend gewerblichen Nutzungen und einer damit einhergehenden starken Versiegelung kann die Summationswirkung mit der Baufläche 17 vernachlässigt werden auch unter Würdigung, dass die Flächen bereits gewerblich genutzt wurden. Die Verträglichkeit für diese Baufläche ist gegeben.

3.2.2.9 Baufläche 17: Eisenwerk, östlich Schubertstraße



Bisherige Nutzung: Gewerbebrache

Geplante Nutzung: Gewerbe

Größe: 1,1 ha

Lage: liegt nicht innerhalb des FFH-Gebietes 2 E (Mittleres Zwickauer Muldetal); Abstand zum FFH-Gebiet beträgt 878 m

Beurteilung der Verträglichkeit:

	ja	nein	Bemerkungen
Flächenverlust FFH-Gebiet		X	• 878 m entfernt
Auswirkungen (z.B.: Grundwasser) auf FFH-Gebiet zu erwarten		X	• kein grundwassernaher Standort
im Bauflächenbereich vorhanden: <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumtypen Anhang I • Lebensräume Anhang II-Arten 		X X	• Nicht bekannt • Nicht bekannt
Eignung der Baufläche als <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum Anhang II-Arten • Erweiterungsfläche FFH-Gebiet 		X X	• Umfeld wird bereits gewerblich genutzt • Räumliche Trennung vom Verbundkorridor
mögliche Summationswirkung mit anderen Projekten und Plänen zu erwarten		X	• Summationswirkung mit Baufläche 16 möglich

Nach jetzigem Kenntnisstand können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden. Die Baufläche liegt in ausreichender Entfernung zu den artbezogenen Aktionsräumen und schließt keine bedeutsamen Habitatstrukturen ein.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher im Rahmen des Flächennutzungsplanes für dieses Gebiet nicht erforderlich.

Aufgrund der räumlichen Trennung und der Nutzung des Raumes zwischen der Baufläche und dem FFH Gebiet mit überwiegend gewerblichen Nutzungen und einer damit einhergehenden starken Versiegelung kann die Summationswirkung mit der Baufläche 16 vernachlässigt werden auch unter Würdigung, dass die Flächen bereits gewerblich genutzt wurden. Die Verträglichkeit für diese Baufläche ist gegeben.

3.2.2.10 Grünfläche G 5: Wiederherstellung eines Teiches



Bisherige Nutzung: Landwirtschaftliche Nutzung

Geplante Nutzung: Teich

Größe: 0,098 ha

Lage: liegt innerhalb des FFH-Gebietes 310 (Bachtäler südlich Zwickau)

Beurteilung der Verträglichkeit:

	ja	nein	Bemerkungen
Flächenverlust FFH-Gebiet	X		• innerhalb des FFH-Gebietes
Auswirkungen (z.B.: Grundwasser) auf FFH-Gebiet zu erwarten		X	• Teich ehemals vorhanden, Damm defekt bzw. Teich verlandet
im Bauflächenbereich vorhanden: <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumtypen Anhang I • Lebensräume Anhang II-Arten 		X X	• Teich ehemals vorhanden, Damm defekt bzw. Teich verlandet
Eignung der Baufläche als <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum Anhang II-Arten • Erweiterungsfläche FFH-Gebiet 	X	X	• ehemaliger Teich • innerhalb des FFH-Gebietes
mögliche Summationswirkung mit anderen Projekten und Plänen zu erwarten		X	• keine

Prüfergebnis:

Zu den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet 310 Bachtäler südlich Zwickau zählt u.a. die Bewahrung bzw. Wiederherstellung von eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150).

Vor Ort ist ersichtlich, dass der Teich bereits früher an dieser Stelle vorhanden war. Vermutlich ist der Teichdamm defekt bzw. der Teich ist aufgrund fehlender Unterhaltungsmaßnahmen verlandet. Die Wiederherstellung des Teiches entspricht den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet.

Insofern können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher im Rahmen des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

4 Zusammenfassung

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes war im Rahmen der einzelfallbezogenen Vorprüfung für die 10 relevanten Flächen (9 Bauflächen und 1 Grünfläche) eine abschließende Beurteilung für die nachstehenden Standorte möglich:

- Baufläche 1: Industrieansiedlung VW Werk
- Baufläche 2: Mosel, Freifläche südlich BKK
- Baufläche 3: Mosel, Schlunziger Straße, Rittergut
- Baufläche 5: Mosel, südlich Sporthalle Altenburger Straße
- Baufläche 6: Mosel, östlich Birkenweg - Zimo
- Baufläche 7: Mosel, östlich Birkenweg - Falkentrans
- Baufläche 11: Crossen, B-Plan 312
- Baufläche 16: Eisenwerk, östlich und westlich Schubertstraße
- Baufläche 17: Eisenwerk, östlich Schubertstraße
- Grünfläche G 5: Wiederherstellung eines Teiches

Für alle diese Standorte konnten auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeit ist damit gegeben. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher für diese Standorte auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

Für die Bauflächen 6 „Mosel, Industriestraße“ und Baufläche 7 „Mosel, Gewerbefläche östlich Industriestraße“ konnte allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass sich auf der Projektebene Summationswirkungen ergeben können. Aus diesen Gründen sind bei Projekten im Bereich dieser beiden Bauflächen nähere Untersuchungen in Form einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

5 Literatur

Köppel/Peters/Wende (2004)

Eingriffsregelung Umweltverträglichkeitsprüfung FFH-Verträglichkeitsprüfung

Dr. Joachim Burmeister

Zur Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigung der Natura-2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (LANA-Empfehlungen), Natur und Recht 5/2004

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2003)

Arbeitshilfe zur Anwendung der bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“

Landesamt für Umwelt und Geologie, Abt. Natur- und Landschaftsschutz (Stand 01/2003)

Gebietsspezifische Erhaltungsziele nach Artikel 6 (3) der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) für den Sächsischen Gebietsvorschlag gemeinschaftlicher Bedeutung Nr.310 und 2E

Büro Lukas - Integrative Naturschutzplanung (2005)

FFH-Managementplan für das FFH-Gebiet Nr. 2 E „Mittleres Zwickauer Muldetal“

Regionaler Planungsverband Südwestsachsen, Regionale Planungsstelle

Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit, Satzung über die erste Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südwestsachsen aus dem Jahre 2008